

mitten im Prozeß zu stehen, auf den der Titel hinweist, mitten drin im Bemühen, immer neu herausgefordert zu werden, und doch nie ganz zu entsprechen, immer wieder zu zielen, und doch das Schwarze nicht ganz zu treffen. Und Ihnen wird es unzählige Male ähnlich ergehen, ja vieles fühlen Sie wahrscheinlich noch verschärft, und ich gestehe gerne ein, daß der katholische Journalist im Auffinden der Sprache für Heute oft Pionierarbeit leisten muß, die dann auch sakraleren Räumen zugute kommt. Ich habe viele Artikel von hier Anwesenden mit großem Nutzen gelesen. Wir dürfen uns nicht entmutigen lassen. Während wir hier ringen und suchen und auf Echo warten, weil diese Welt so schwierig und so schwerhörig ge-

worden ist und weil wir unsere Stimme ja im betäubenden, lärmefüllten Großmarkt der Information erheben müssen – in dieser für unser Schreiben und Sprechen so schwierigen Situation liegen sicher auch große Chancen. Die alten Römer haben gesagt, daß der Vogel der Minerva, die Eule der Weisheit, ihren Flug immer in der Dämmerung beginne, also in der Stunde des Eindunkelns und der heraufkommenden Bedrängnis. Wir erleben heute unsere Bedrängnisse und Dunkelheiten. Aber wir vertrauen nicht so sehr auf die Eule der Minerva, sondern auf den Flügelschlag der Taube, von der es heißt: „Der Geist des Herrn erfüllt den Erdkreis.“ Er, der das All erfüllt, kennt jede Sprache – auch die Ihre!

Bischof Reinhold Stecher

Zu vieles offen geblieben?

Das deutsche Embryonenschutzgesetz tritt demnächst in Kraft

Am 24. Oktober hat der Deutsche Bundestag ein lange umstrittenes Embryonenschutzgesetz verabschiedet. Es tritt trotz letzter Hürden im Bundesrat zum 1. Januar 1991 in Kraft. Professor Johannes Reiter, Moralthologe in Mainz und an der Entstehung des Gesetzes beratend beteiligt, erläutert dessen wesentliche Bestimmungen und macht auf Lücken aufmerksam, die eine baldige umfassende, nicht nur strafrechtliche Regelung der neuen Techniken der Fortpflanzungsmedizin und ihrer Begleitfolgen notwendig machen.

Die Geburt des ersten „Retortenbabys“ Louise Brown im Jahr 1978 war zunächst einmal ein freudiges Ereignis für ihre Eltern. Sie ließ aber auch alle anderen ebenfalls auf einen solchen künstlichen Weg zur Erfüllung ihres bislang aussichtslosen Kinderwunsches spekulierenden Paare hoffen. Medizin und Wissenschaft feierten ihren Triumph. Endlich war es gelungen, die Entstehung eines Menschen selbst in die Hand zu nehmen und sie somit zu entmythologisieren. Mit dem „Kind aus der Retorte“ konnte die Zeugung aus der Intimität einer personalen Vereinigung in die technische Sterilität des Labors verlagert und anstelle von Mann und Frau der Arzt zum Hauptakteur der Befruchtung gemacht werden. Daß diesem ersten im Reagenzglas gezeugten Kind in einer Reihe von Versuchen etliche andere Embryonen geopfert wurden – man spricht von rund 200 –, war offenbar vergessen.

Die Vorgeschichte des jetzt verabschiedeten Gesetzes

Die mit der Befruchtung im Reagenzglas (IVF = In-Vitro-Fertilisation) geschaffene *Basistechnik* zur Entwicklung verschiedener *Folge-techniken*, mit denen auch insbesondere zahlreiche *Folgeprobleme* zusammenhängen, so z. B. Samenspende, Eispende, Embryonenspende, Geschlechtswahl, Kryokonservierung, Leihmutterchaft,

Forschung (mit überzähligen) Embryonen, Klonen, Erzeugen von Chimären und Hybriden, wurde seit 1978 fast täglich in Zeitungsberichten vorgeführt. Zudem haben sich seit dieser Zeit die technischen Möglichkeiten mit rasender Geschwindigkeit fortentwickelt. Die IVF gehört heute zum Behandlungsrepertoire aller größeren Kliniken. Überzählige Embryonen und die damit verbundenen Mißbrauchsgefahren stellen eine Realität dar. Daher ist es auch verständlich, daß gegen die anfänglich zum Teil optimistische Sicht der Retortenzeugung zwischenzeitlich von unterschiedlichen Seiten Bedenken erhoben werden. Inzwischen hat nun auch der deutsche Gesetzgeber auf die Retortenbefruchtung und die mit ihr geschaffenen Möglichkeiten und Probleme durch das am 24. Oktober in Zweiter und Dritter Lesung verhandelte und verabschiedete „Gesetz zum Schutz von Embryonen“ (ESchG = Embryonenschutzgesetz) reagiert; zum 1. Januar 1991 tritt es in Kraft. Deutschland hat damit keineswegs – wie etwa mit dem Gentechnikgesetz vom 1. Juli 1990 – eine Vorreiterrolle übernommen; *andere Länder haben längst Regelungen getroffen*, so zum Beispiel Großbritannien (1985), Dänemark (1987), Norwegen (1987), Schweden (1984 und 1988), Israel (1987), Spanien (1988), die Schweiz (1988) und auch einzelne Staaten von Australien (z. B. Victoria 1984 und 1987).

Die Bundesregierung konnte sich also bei ihrem im Oktober 1989 in Erster Lesung in den Bundestag eingebrachten Gesetzesentwurf an einer Reihe von Vorlagen orientieren, die durch zahlreiche inländische Initiativen ergänzt und spezifiziert wurden. So lag beispielsweise schon seit November 1985 der Bericht der gemeinsamen Arbeitsgruppe des Bundesministeriums der Justiz, der sogenannte *Benda-Bericht*, vor. Die Bundesregierung selbst wies in ihrem *Kabinettsbericht vom Februar 1988* auf die Bedeutung und die Methoden der Fortpflanzungsmedizin und auf die Notwendigkeit gesetzgeberischer Maßnah-

men hin. Sehr detaillierte Vorschläge dazu stammten von der vom Bundesminister eingerichteten *Bund-Länder-Arbeitsgruppe „Fortpflanzungsmedizin“* (Ende 1988). Auch hatte die *SPD-Fraktion* im November 1989 einen diskussionswürdigen Entwurf vorgelegt. Schließlich führte der *Rechtsausschuß* des Bundestages im März 1990 eine umfangreiche öffentliche Anhörung zur Problematik durch. Es war lange Zeit unsicher, ob das Gesetz überhaupt noch in dieser Wahlperiode verabschiedet würde. Die Verzögerung lag am vor allem im Rechtsausschuß ausgetragenen Streit der Parteien um die künstliche Befruchtung als solche. Wie die Koalitionsparteien sprach sich auch die SPD für die künstliche Befruchtung aus, unterlag aber mit dem Vorschlag, diese sollte nur vorgenommen werden, wenn eine körperliche und nicht nur eine psychische Ursache für die Unfruchtbarkeit vorliege. Außerdem, so der SPD-Vorschlag, sollte die IVF nicht nur in der Ehe, sondern auch in „auf Dauer angelegten Partnerschaften“ zulässig sein. Dies lehnten die Unionsfraktionen wegen des in Art. 6 des Grundgesetzes verankerten Schutzes von Ehe und Familie ab. Andererseits wollte die Unionsfraktion – vermutlich unter dem Druck der FDP – der Forderung der Sozialdemokraten, die Befruchtung durch Dritte generell zu verbieten, nicht zustimmen. Während die PDS das Gesetz teilweise billigt, lehnten die GRÜNEN/Bündnis 90 es von Anfang an ab und forderten ein generelles Verbot der IVF. Für sie treten in der Technologie selbst eine nicht reparable Frauenfeindlichkeit und eine eugenische Grundhaltung zutage.

Was ist verboten, was ist erlaubt?

Mit dem jetzt verabschiedeten Gesetz – so stand es in der Zielsetzung des Regierungsentwurfes – wolle man „*jeder Manipulierung menschlichen Lebens bereits im Vorfeld*“ begegnen. Obwohl auf die Gefahren und Risiken der IVF inzwischen von vielen Seiten aufmerksam gemacht wurde – selbst im Kabinettsbericht vom Februar 1988 sind einige aufgezählt: *Gefahren* durch übermäßige Hormonbehandlung, invasive Eingriffe, Mehrlingsschwangerschaften und Frühgeburten –, wurde diese Technik nach dem Regierungsentwurf grundsätzlich akzeptiert. Auch der SPD-Entwurf hielt die Technik als solche für annehmbar, sie sollte aber nur aufgrund ärztlicher Indikation und als „ultima ratio“ angewendet werden.

Das ESchG ist aus den Grundsätzen heraus konzipiert, daß bei der Abwägung kollidierender Verfassungswerte der *Menschenwürde* und dem *Lebensschutz Vorrang vor der Forschungsfreiheit* zukommen, daß bereits *mit dem Abschluß der Befruchtung*, d. h. mit der Kernverschmelzung innerhalb der befruchteten Eizelle, *menschliches Leben entsteht* und daß dem Umgang mit menschlichem Leben von seinem Beginn an *klare Grenzen* gesetzt werden müssen. Der Wahrung des *Kindswohls* wird besondere Beachtung geschenkt.

Das Gesetz regelt die Probleme der Fortpflanzungsmedizin ausschließlich *strafrechtlich*, indem bestimmte Verfah-

rens- und Verhaltensweisen unter Strafanandrohung gestellt werden. Denkbar wäre auch ein anderer Modus gewesen. So sah beispielsweise der SPD-Entwurf ein differenziertes Regelungsmodell vor, in dem außer dem Strafrecht auch Berufsrecht, Gesundheitsrecht und Zivilrecht zum Tragen gekommen wären.

Im einzelnen werden durch das neue Gesetz strafrechtlich geahndet:

1. die gezielte Erzeugung menschlicher Embryonen zu Forschungszwecken (§ 1 Abs. 1 Nr. 2),
 2. jegliche Verwendung menschlicher Embryonen zu fremdnützigen – d. h. nicht der Erhaltung des Embryos dienenden – Zwecken (§ 2),
 3. eine extrakorporale Befruchtung von mehr Eizellen, als innerhalb eines Zyklus der Frau übertragen werden sollen; maximal dürfen drei Eizellen befruchtet werden (§ 1 Abs. 1 Nr. 3–5),
 4. ein Gentransfer in menschliche Keimbahnzellen (§ 5),
 5. die Abspaltung noch totipotenter Zellen eines menschlichen Embryos, z. B. zu Zwecken der Forschung und Diagnostik (§ 6),
 6. das Klonen, d. h. die gezielte Erzeugung genetisch identischer Menschen (§ 6),
 7. die gezielte Erzeugung von Chimären- und Hybridwesen aus Mensch und Tier (§ 7),
 8. die gezielte Festlegung des Geschlechts des künftigen Kindes, es sei denn, das Kind wird dadurch vor schwerwiegenden geschlechtsgebundenen Erbkrankheiten bewahrt (§ 3),
 9. die Mitwirkung an der Entstehung der sogenannten gespaltenen Mutterschaft, bei der die genetische und die austragende Mutter nicht identisch ist (§ 1 Abs. 1 Nr. 3 und 7),
 10. die Durchführung einer künstlichen Befruchtung bei einer Frau, die als sogenannte Ersatzmutter bereit ist, ihr Kind nach der Geburt Dritten auf Dauer zu überlassen (§ 1 Abs. 1 Nr. 7),
 11. die künstliche Befruchtung einer Eizelle mit dem Samen eines Verstorbenen (§ 4 Abs. 1 Nr. 3),
 12. die künstliche Befruchtung, die Embryonenübertragung sowie die Embryonenkonservierung durch andere Personen als Ärzte (Arztvorbehalt) (§ 11).
- Außerdem wird bestimmt, daß niemand dazu verpflichtet werden kann, an Maßnahmen der künstlichen Befruchtung mitzuwirken (§ 10).

Vieles ist unzureichend geregelt

Zweifelsohne können mit diesem Gesetz eine Reihe von Mißbräuchen im Bereich der Fortpflanzungsmedizin verhindert werden. Es sind aber nicht alle mit der IVF verbundenen Probleme und Gefahren erfaßt, zentrale Fragenkomplexe bleiben ungeregelt, d. h. in manchen Teilen ist das ganze Gesetz unzureichend und regelungstechnisch mißglückt. Offenbar *erlaubt, weil nicht ausdrücklich verboten*, ohne daß dies im Gesetz oder in der Begründung besonders hervorgehoben wird, sind:

– die *homologe IVF* (Befruchtung im Reagenzglas unter

Verwendung der Ei- und Samenzelle eines Ehepaares); die Bund-Länder-Arbeitsgruppe wie auch der SPD-Entwurf sahen hier ebenfalls kein Verbot vor.

– die *heterologe IVF* (Befruchtung im Reagenzglas mit dem Samen eines fremden Spenders); die Bund-Länder-Arbeitsgruppe wie auch der SPD-Entwurf sahen hier ein Verbot vor.

– die *IVF bei Nichtverheirateten*; die Bund-Länder-Arbeitsgruppe wie auch der SPD-Entwurf wollten die IVF in „auf Dauer angelegten Partnerschaften“ für erlaubt ansehen, allerdings nicht die Befruchtung mit dem Samen eines Spenders.

– die *IVF bei alleinstehenden Frauen*; diese wird von der Bund-Länder-Arbeitsgruppe, vom SPD-Entwurf und auch im sogenannten Benda-Bericht für unvertretbar gehalten.

Bei den aufgezählten Fallgestaltungen muß man allerdings bedenken, daß sie zum Teil durch das ärztliche Standesrecht ausgeschlossen sind und daß die Krankenkassen eine künstliche Befruchtung und eine IVF nur im homologen System finanzieren. Somit sind dann in der Praxis doch eine Reihe von Eingrenzungen vorgenommen. Allerdings greift das Standesrecht nur bei Ärzten, nicht dagegen bei sonstigen Forschern.

Auf heftige Bedenken stößt die vom ESchG erlaubte *Geschlechtswahl* durch Selektion von Spermien, um das zu zeugende Kind z. B. vor der Muskeldystrophie vom Typ Duchenne oder vor einer ähnlichen, schwerwiegenden geschlechtsgebundenen Krankheit zu bewahren. Da es heute bereits mit einem erheblichen Grad an Sicherheit möglich ist, Samenzellen mit dem weiblichen Geschlechtschromosom von denen mit dem männlichen Geschlechtschromosom zu trennen, könnte in Fällen der künstlichen Befruchtung das Geschlecht des künftigen Kindes eindeutig festgelegt werden. Die Duchenn'sche Muskeldystrophie (unheilbarer Muskelschwund) entsteht durch ein mutiertes Gen auf dem X-Chromosom und ist nur auf Jungen – mit der Häufigkeit 25 : 100 000 – vererblich. In 30% der Fälle ist sie jedoch nicht ererbt, sondern beruht auf einer spontanen Genmutation. Die gute Absicht des Gesetzgebers, vermeidbare Krankheit und vermeidbares Leid schon im Vorfeld durch Spermiselektion auszuschließen, ist durchaus anzuerkennen. Allerdings darf hier nicht übersehen werden, daß damit zugleich die Tür zu Eugenik und Selektionsbestrebungen zumindest einen Spalt weit geöffnet wird. Gerade im Hinblick auf unsere unselige Vergangenheit, in der von Deutschen das Bild des Menschen entstellt wurde wie nie zuvor, und auch im Hinblick auf die neu entfachte Eugendiskussion ist höchste Vorsicht geboten. Auch muß befürchtet werden, daß auf schleichende Weise ein Indikationskatalog von „auszumerzenden“ Erbkrankheiten eingeführt wird, gegen den sich die Mehrzahl der Genetiker bislang erfolgreich gewehrt hat. Denkbar ist auch, daß künftig bei der IVF jeder Samen routinemäßig nach geschlechtsgebundenen Erbkrankheiten selektiert wird. Paare, in deren Familien entsprechende erbliche Belastun-

gen bestehen, könnten unter den Druck kommen, sich nur noch über die IVF mit „gesundem“ Samen fortzupflanzen.

Von dem ESchG wäre auch ein letztlich nicht erlassenes Verbot der *Kryokonservierung* (Einfrieren von Embryonen und befruchteten Eizellen), wie es der SPD-Entwurf vorsah, zu erwarten gewesen. Die Bund-Länder-Arbeitsgruppe hatte hier ein grundsätzliches Verbot vorgesehen, Ausnahmen aber zugelassen, wenn der Gesundheitszustand der Frau den Transfer vorübergehend nicht erlaubt und die Frau diesen weiterhin wünscht. Mit der Zulassung der Kryokonservierung wird wieder eine gefährliche Entwicklung eingeleitet: Sie fördert die Ansammlung sogenannter überzähliger Embryonen und ermöglicht es, daß Menschen generationsversetzt geboren werden.

Das ESchG verbietet zwar, *durch Befruchtung einer menschlichen Eizelle mit dem Samen eines Tieres und durch Befruchtung einer tierischen Eizelle mit dem Samen eines Menschen* einen differenzierungsfähigen Embryo zu erzeugen. Dieses Verbot ist aber ungenügend; schon die Befruchtung als solche sollte verboten werden und nicht erst im Hinblick auf den differenzierten Embryo. Mit der verabschiedeten Fassung ist eine Einfallsmöglichkeit zu Mißbräuchen geschaffen. Zudem wird man den Menschen in diesem Zusammenhang noch einmal daran erinnern müssen, über seine eigene Würde nachzudenken.

Kirchliche Vorstellungen kamen nur in geringem Umfang zum Zuge

Angesichts der jahrelang geführten Diskussionen ist das vorliegende ESchG eine *Kompromißlösung*, mit der jedenfalls massiveren Mißbräuchen der Fortpflanzungsmedizin und ihres Umfeldes strafrechtlich begegnet werden soll. Die Fortpflanzungsmedizin verlangt aber – über strafrechtliche Regelungen hinaus – insbesondere familienrechtliche und medizinrechtliche Regelungen. Dies haben auch die Koalitionsfraktionen erkannt. Ein umfassendes Fortpflanzungsmedizinengesetz – so der CDU-Abgeordnete *Heinrich Seesing* – wird daher in der kommenden Legislaturperiode angestrebt. Da eine solche Regelung zweckmäßigerweise bundeseinheitlich gelten sollte, wird das Petikum der SPD-Fraktion und des Bundesrates, eine konkurrierende Gesetzgebungskompetenz des Bundes, dem ansonsten nur Teilbereiche des Gesundheitsrechts zukommen, für die Fortpflanzungsmedizin einzuführen, dem Problem an sich gerecht. In einem solchen umfassenden Gesetz wären insbesondere die oben angeführten, im neuen ESchG nicht bzw. unklar geregelten Probleme der Befruchtung im heterologen System zu klären.

Die *ethische Urteilsbildung der Kirchen* bzgl. des Embryonenschutzes ist nur unzulänglich in das Gesetz eingeflossen. Dabei hatten die beiden großen Kirchen schon 1987 in der Instructio „Donum vitae“ (vgl. HK, April 1987, 173 ff.) bzw. mit einer Erklärung der EKD-Synode und wiederum 1989 in Verbindung mit den kleineren Kirchen

in der gemeinsamen Verlautbarung „Gott ist ein Freund des Lebens“ auf die wichtigsten ethischen Probleme der Retortenbefruchtung und ihres Umfeldes aufmerksam gemacht: auf die zentralen anthropologischen Fragen des menschlichen Selbstverständnisses, auf die Einheit von Personalität und Sexualität, auf das Kindeswohl sowie auf die Grenzen der Manipulierbarkeit der menschlichen Natur. Vor allem hatten die Kirchen in großer Einmütigkeit gewichtige und ethisch entscheidende Gründe gegen die Retortenbefruchtung formuliert: die mit der IVF geschaffenen Zugriffsmöglichkeiten auf Embryonen; die quasi-Auflösung der Ehe und der Eltern-Kind-Beziehung durch heterologe Insemination, durch Ei- und Embryonenspende; die Mißbrauchsmöglichkeit der Ersatzmutterchaft; die Kryokonservierung; die physische und psychische Belastung der Frau; die bislang ungeklärten Langzeitwirkungen auf das Kind.

Das moralische Eigengewicht der Probleme bleibt

Nun kann man nicht erwarten, daß der Gesetzgeber kirchliche Vorstellungen, auch soweit sie allgemeines Ethos formulieren, per Gesetz kodifiziert. Dies liegt jenseits seiner rechtlichen Zuständigkeiten und politischen Möglichkeiten. Der Gesetzgeber ist auch in solch delikaten ethischen Fragen, wie sie durch die neuen Fortpflanzungstechniken aufgeworfen werden, auf politischen Konsens durch demokratische Verfahren angewiesen. Dies dispensiert ihn aber nicht davon, gerade in diesem Bereich gesetzliche Lösungen zu finden, die der ethischen Qualität der zu regelnden Sachverhalte wenigstens annähernd gerecht werden.

Von nicht wenigen wird heute gefordert, Recht und Moral so weit wie möglich auseinanderzuhalten. Diese Ansicht ist nicht so ohne weiteres zu verwerfen. Denn eine *Unter-*

scheidung zwischen der sittlichen Beurteilung eines Tatbestandes einerseits und seiner zivilrechtlichen oder strafrechtlichen Regelung andererseits ist sicherlich notwendig und geboten. Nicht jedes, auch im Interesse der Gesellschaft wünschenswerte Verhalten kann und darf – eventuell sogar mit dem Strafrecht – erzwungen werden. Dagegen kann eine ethisch-moralische Zurückhaltung des Gesetzgebers nicht bedeuten, daß er für die sittliche Wertordnung im Staat nicht mitverantwortlich wäre. Die zwischen Recht und Moral bestehende Spannung darf auch nicht soweit aufgelöst werden, daß jede sittliche Wertung in den privaten Bereich des einzelnen verwiesen wird. Die Rechtsordnung hat vielmehr die Aufgabe, die für das menschliche Leben notwendigen Güter und Ordnungsstrukturen zu schützen. Sie enthält einen *Mindestkatalog*, in dem jene Forderungen enthalten sind, die für das Zusammenleben und das Funktionieren der menschlichen Gesellschaft unverzichtbar sind. Jedoch kann die Rechtsordnung nicht alles absichern, was im Namen des Gewissens bzw. der Moral gefordert werden muß. Auf die *Fortpflanzungsmedizin* angewandt, führt dies zu der folgenden allgemeinen, aber grundsätzlichen Aussage: Der Gesetzgeber muß sich die Frage stellen, ob durch die Fortpflanzungsmedizin menschliche Güter und Werte gefährdet werden, die zu schützen seine Aufgabe ist. Dies ist bei der hier zu behandelnden Frage offenbar der Fall. Daher muß er versuchen, diesen Gütern und Werten im Rahmen seiner Zuständigkeit den ihnen zukommenden Schutz der Rechtsordnung zu garantieren. Dies kann dazu führen, daß der Gesetzgeber bestimmte Methoden verbietet oder auch dazu, daß er sie beschränkt, d. h. sie nur in einem bestimmten Rahmen zuläßt. Damit ist dann aber noch nicht entschieden, ob die gesetzlich so geregelte Fortpflanzungsmedizin samt ihren Folgeproblemen allen kritischen Anfragen seitens der Moral bzw. Ethik standhalten kann.

Johannes Reiter

Perspektiven mit Schlagseite

Beratungen und Ergebnisse der Bischofssynode über die Priesterbildung

Drei Jahre nach der „Laiensynode“ von 1987 beschäftigten sich Bischöfe aus aller Welt einen Monat lang mit den verschiedenen Aspekten der Priesterbildung. Die achte ordentliche Vollversammlung der Bischofssynode, über deren erste Phase wir bereits berichteten (HK, November 1990, 505 ff.), ging ihr Thema mit viel Engagement und gutem Willen an. Sie fand aber trotz mancher guter Ansätze und Anregungen im ganzen nicht zu einer realitätsnahen und überzeugenden Antwort auf die Frage nach Profil und Aufgaben des Priesters unter den heutigen Verhältnissen. Vielmehr dominierten Tendenzen zu einer Resakralisierung und spirituellen Überhöhung des Priesters, die weder für die unmittelbar Betroffe-

nen noch für die Kirche insgesamt den akuten Problemstau abbauen können.

Die achte ordentliche Vollversammlung der Bischofssynode, die nach vierwöchigen Beratungen über die Priesterbildung unter den heutigen Verhältnissen am 28. Oktober zu Ende ging, markierte gleichzeitig das *finfundzwanzig-jährige Jubiläum* dieser Institution: Kurz vor Abschluß des Zweiten Vatikanums wurde durch das *Motu proprio* „*Apostolica Sollicitudo*“ Pauls VI. vom 15. September 1965 die Bischofssynode errichtet. Dementsprechend galt die erste Generalkongregation der jetzigen Vollversamm-